

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung**

## **Alte Kirche**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim am 28.11.2023 die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Alte Kirche wie folgt beschlossen:

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

### Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung.....	1
§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung.....	3
§ 2 Benutzung und Aufsicht .....	3
§ 3 Pflichten der Nutzer.....	3
§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften.....	4
§ 5 Benutzungszeiten.....	4
§ 6 Schließzeiten.....	4
§ 7 Heizung und Beleuchtung .....	4
§ 8 Mitbringen von Tieren.....	5
§ 9 Haftung .....	5
§ 10 Benutzungsgebühren .....	6
§ 11 Zusatzinformationen.....	6
§ 12 Zuwiderhandlungen.....	6
§ 13 Ausnahmen .....	6
§ 14 Widerruf .....	6
Gebührenverzeichnis.....	7
§ 1 Höhe der Gebühren.....	8
§ 2 Gebührenbefreiung .....	8
§ 3 Gebührenschuldner.....	8
§ 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit.....	8
§ 5 Steuerklausel .....	8
§ 6 Inkrafttreten .....	8
Kenntnisnahme und Einhaltung der Satzung.....	10

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

1. Diese Satzung gilt für die öffentliche Einrichtung Alte Kirche, Alte Rathausstraße 8 in 76467 Bietigheim.
2. Diese Einrichtung dient den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben sowie den Kirchengemeinden zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen. Darüber hinaus steht die Einrichtung für Trauerfeiern, kirchliche Trauungen sowie Taufen zur Verfügung.

## **§ 2 Benutzung und Aufsicht**

1. Die Benutzung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
2. Mit der Erteilung der Zusage durch die Gemeindeverwaltung unterwerfen sich die Nutzer dieser Satzung. Den diesbezüglichen Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten muss eine Aufsichtsperson oder eine für die Benutzung verantwortliche Person anwesend sein. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie deren Namen, haben die Nutzer der Gemeinde bekannt zu geben. Diese sind für die Ordnung in der Alten Kirche während den Belegungszeiten und sonstigen Veranstaltungen verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Nutzer Sorge zu tragen.
4. Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Rastatt sind unbedingt einzuhalten. Der Abfall muss sortiert, getrennt und mitgenommen werden.

## **§ 3 Pflichten der Nutzer**

1. Die Nutzer sind verpflichtet, das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach Nutzung immer besenrein zu hinterlassen. Wird festgestellt, dass der Nutzer die Räumlichkeiten in einem unsauberem, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so hat er die Kosten für die durch die Gemeinde Bietigheim beauftragte Reinigung nebst Verwaltungszuschlag zu tragen.
2. Der Nutzer hat zu sorgen
  - a. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
  - b. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
3. Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen sind von dem Verantwortlichen unverzüglich dem

## Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Alte Kirche

Beauftragten der Gemeinde zu melden. Der Schaden wird von der Gemeinde auf Kosten des Nutzers zzgl. Verwaltungszuschlag behoben.

4. Beim Verlassen der Räumlichkeiten respektive dem Gebäude ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
5. Beim Aufstellen und Entfernen von beweglichen Gegenstände ist auf größtmögliches Schonen der Böden zu achten.
6. In den Gebäuden herrscht ein allgemeines Rauchverbot.

### **§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Mit Ausnahme von besonders genehmigten Veranstaltungen wird das Gebäude täglich spätestens um 22:00 Uhr geschlossen.
2. Dekorationen, Aufbauten und Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u. ä.) auftreten können.
3. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

### **§ 5 Benutzungszeiten**

Die Räumlichkeiten stehen Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

### **§ 6 Schließzeiten**

Für sämtliche Belegungen stehen die Räumlichkeiten an maximal 30 Tagen im Kalenderjahr nicht zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Trauerfeiern. Die Schließtage orientieren sich an den Ferienzeiten. Heiligabend und Silvester gelten nach dem TVöD als arbeitsfreie Tage und gelten daher nicht als Schließtage.

Die Gemeindeverwaltung wird den Vereinen und Institutionen jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres einen Schließplan zukommen lassen

### **§ 7 Heizung und Beleuchtung**

Heizung und Beleuchtung sind grundsätzlich sparsam einzusetzen.

## **§ 8 Mitbringen von Tieren**

1. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Das Mitbringen von Blindenhunden oder Tieren, die zu einem vergleichbaren Zweck gehalten werden, ist erlaubt.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Gemeinde Bietigheim überlässt dem Nutzer das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Gebäude sowie Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis Alte Kirche.

## **§ 11 Zusatzinformationen**

Zur Abklärung der Details (Übergabe- und Abnahmemodalitäten) bitten wir rechtzeitig vor Ihrem geplanten Termin um Rücksprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde (Telefon: 07245/80829).

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Bei wiederholten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen behält sich die Gemeinde Bietigheim das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegenüber dem Nutzer zu ergreifen.

## **§ 13 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bietigheim einzureichen.

## **§ 14 Widerruf**

Die Gemeinde Bietigheim behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn dies wegen der Benutzung des Gebäudes für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.



GEMEINDE  
**BIETIGHEIM**  
*... daheim in Baden*

# Gebührenverzeichnis

## Alte Kirche

## § 1 Höhe der Gebühren

### Vereinsnutzung

Räumlichkeiten	pro Stunde
Alte Kirche	6,00 €

### Trauungen/Taufen

Räumlichkeiten	pro Veranstaltung
Alte Kirche	180,00 €

## § 2 Gebührenbefreiung

Für die Proben der Kinder und Jugend (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) fallen Montag – Freitag bis 20:00 Uhr keine Gebühren an.

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Nutzer.

## § 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Nutzung.
2. Der Gebührenbescheid wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
3. Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides auf eines der Konten der Gemeinde Bietigheim zu überweisen.

## § 5 Steuerklausel

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Alte Kirche wurde am 28.11.2023 vom Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.



# Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Alte Kirche

Bietigheim, 13.12.2023

gez.  
Constantin Braun  
Bürgermeister

Im Auftrag für die Gemeinde Bietigheim elektronisch signiert:

Bereitstellungstag auf der Homepage: 18.12.2023



GEMEINDE  
**BIETIGHEIM**  
*... daheim in Baden*

## Kenntnisnahme und Einhaltung der Satzung

Hiermit bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme und Einhaltung der Satzung über die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Alte Kirche.

Die Satzung wird für nachfolgenden Zweck akzeptiert.

_____	_____
Bezeichnung der Veranstaltung	Vor- und Zuname des Nutzers
_____	
Veranstaltungsdatum	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

**Bitte unterschrieben an die Gemeinde Bietigheim zurück!**